

§ 41a T-SLV

T-SLV - Tiroler Schilehrerverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Eignungsprüfung nach § 32a Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

- a) das Beherrschen der fortgeschrittenen Techniken des Langlaufens in verschiedenen Geländeformen;
- b) das Durchlaufen einer bestimmten Strecke innerhalb eines vorgegebenen Zeitlimits.

In Kraft seit 18.10.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at